

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1976	Nummer 105
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	30. 1. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen; Änderung	1886
203012	30. 1. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule; Änderung	1886
203012	30. 1. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium; Änderung	1887
203012	30. 1. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule; Änderung	1888
203012	30. 1. 1976	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; Änderung	1889

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Berichtigung zu den Personalveränderungen (MBL. NW. 1976 S. 1781)	1890

I.

203012

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen;
Änderung**

VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976 –
III C 1.40–18/1 – 2855/75

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062/SGV. NW. S. 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 567) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2030) wird die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen v. 21. 8. 1972 (SMBL. NW. 203012) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.“

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 2

In Nr. 4 werden die Worte gestrichen

„bzw. eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber sich zur Ersten Staatsprüfung vor dem Einstellungstermin gemeldet hat,“

Nr. 5 wird gestrichen.

In Nr. 6 wird nach „... gewesen ist“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte angefügt:

„wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;“

Nach Nr. 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:

„11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.“

Nach Nr. 11 wird eingefügt:

„Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

§ 3 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.“

Absatz 2

In Satz 1 wird ohne Punkt angefügt: „nach Eingang des Führungszeugnisses.“

Satz 2 wird gestrichen; als Satz 2 wird eingefügt:

„Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.“

Absatz 3

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn das Fach und die Mindestzahl der sonderpädagogischen Fachrichtun-

gen in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.“

§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“ |

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird durch Strichpunkt abgeschlossen; als 2. Halbsatz wird angefügt:

„an die Stelle dieses Prüfungsamtes tritt mit seiner Errichtung das Staatliche Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen“.

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:
- | |
|----------------------------|
| mit Auszeichnung bestanden |
| gut bestanden |
| befriedigend bestanden |
| ausreichend bestanden |
| nicht bestanden.“ |

§ 3 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewerber dem Einstellungsantrag das Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit dem Ergebnis einer intrakutanen Tuberkulinprobe oder mit Röntgenbefund der Atmungsorgane beizufügen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen tritt diese Verwaltungsverordnung zum nächsten Einstellungstermin, dem 1. Februar 1976, in Kraft. Für Lehramtsanwärter, die vor diesem Termin in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, gelten § 12 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 in der bisherigen Fassung weiter.

– MBL. NW. 1976 S. 1886.

203012

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
an der Grundschule und Hauptschule;
Änderung**

VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976 –
III C 2.40–11/0 – 2851/75

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062/SGV. NW. 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 567) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW.

S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/GV. NW. 2030) wird die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule v. 21. 1. 1972 (SMBI. NW. 203012) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.“

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 2

In Nr. 4 werden die Worte gestrichen

„bzw. eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule vor dem Einstellungstermin gemeldet hat;“

Nr. 5 wird gestrichen.

In Nr. 6 wird nach „... gewesen ist“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte angefügt:

„wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;“

Nach Nr. 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:

„11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.“

Nach Nr. 11 wird eingefügt:

„Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

§ 3 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.“

Absatz 2

In Satz 1 wird ohne Punkt angefügt: „nach Eingang des Führungszeugnisses.“

Satz 2 wird gestrichen; als Satz 2 wird eingefügt:

„Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.“

Absatz 3

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die Fächer, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.“

§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten;

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird durch Strichpunkt abgeschlossen; als 2. Halbsatz wird angefügt:

„an die Stelle dieses Prüfungsamtes tritt mit seiner Errichtung das „Staatliche Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen.“

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:
mit Auszeichnung bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.“

§ 3 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewerber dem Einstellungsantrag das Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit dem Ergebnis einer intrakutanen Tuberkulinprobe oder mit Röntgenbefund der Atmungsorgane beizufügen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen tritt diese Verwaltungsverordnung zum nächsten Einstellungstermin, dem 1. Februar 1976, in Kraft.

Für Lehramtsanwärter, die vor diesem Termin in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, gelten § 12 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 in der bisherigen Fassung weiter.

– MBI. NW. 1976 S. 1886.

203012

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium; Änderung

VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976 –
III C 3.40-13/0 – 2853/75

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062/SGV. NW. 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 567) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2030) wird die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 203012) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das zuständige Schulkollegium zu richten; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.“

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.“

Satz 4 wird gestrichen.

Absatz 2

Nr. 5 wird gestrichen.

In Nr. 6 wird nach „... gewesen ist“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte angefügt:

„wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;“

Nach Nr. 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:

„11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt;“

Nach Nr. 11 wird eingefügt:

„Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

§ 3 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.“

Absatz 2

In Satz 1 wird ohne Punkt angefügt: „nach Eingang des Führungszeugnisses.“

Satz 2 wird gestrichen; als Satz 2 wird eingefügt:

„Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.“

Absatz 3

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die Fächer, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.“

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„Auf Antrag wird der Vorbereitungsdienst verkürzt für Bewerber, die nach dem 1. Februar 1976 zunächst an Stelle des Vorbereitungsdienstes im Schuldienst am Gymnasium mit mindestens 12 Wochenstunden beschäftigt worden sind, um die Dauer dieser Tätigkeit, höchstens um sechs Monate.“

Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5.

In Absatz 5 werden die Worte gestrichen „einem Jahr“ und ersetzt durch die Worte „neun Monaten“.

§ 10 In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsjahr“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „Ausbildungshalbjahr“.**§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird durch Strichpunkt abgeschlossen; als 2. Halbsatz wird angefügt:

„an die Stelle dieses Prüfungsamtes tritt mit seiner Errichtung das „Staatliche Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen.“

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:
mit Auszeichnung bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.“

§ 3 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewerber dem Einstellungsantrag das Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit dem Ergebnis einer intrakutanen Tuberkulinprobe oder mit Röntgenbefund der Atmungsorgane beizufügen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen tritt diese Verwaltungsverordnung zum nächsten Einstellungstermin, dem 1. Februar 1976, in Kraft. Für Lehramtsanwärter, die vor diesem Termin in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, gelten § 12 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 in der bisherigen Fassung weiter.

– MBl. NW. 1976 S. 1887.

203012

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für das Lehramt an der Realschule;
Änderung**

VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976 –
III C 5.40–12/0 – 2852/75

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062/SGV. NW. 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1973 (GV. NW. 1974 S. 567) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2030) wird die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule v. 10. 5. 1971 (SMBL. NW. 203012) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.“

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 2

Nr. 5 wird gestrichen.

In Nr. 6 wird nach „... gewesen ist“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte angefügt:

„wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;“

Nach Nr. 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:

„11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.“

Nach Nr. 11 wird eingefügt:

„Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

§ 3 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.“

Absatz 2

In Satz 1 wird ohne Punkt angefügt: „nach Eingang des Führungszeugnisses.“

Satz 2 wird gestrichen; als Satz 2 wird eingefügt: „Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.“

Absatz 3

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die Fächer, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.“

§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“ |

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird durch Strichpunkt abgeschlossen; als 2. Halbsatz wird angefügt:

„an die Stelle dieses Prüfungsamtes tritt mit seiner Errichtung das „Staatliche Prüfungsamt für „Zweite Staatsprüfungen“.“

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:
mit Auszeichnung bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.“

§ 3 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewerber dem Einstellungsantrag das Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit dem Ergebnis einer intrakutanen Tuberkulinprobe oder mit Röntgenbefund der Atmungsorgane beizufügen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen tritt diese Verwaltungsverordnung zum nächsten Einstellungstermin, dem 1. Februar 1976, in Kraft. Für Lehramtsanwärter, die vor diesem Termin in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, gelten § 12 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 in der bisherigen Fassung weiter.

– MBl. NW. 1976 S. 1888.

203012

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; Änderung

VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976 –
III C 6.40–15/1 – 2854/75

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062/SGV. NW. 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 567) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2030) wird die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen v. 4. 4. 1972 (SMBL. NW. 203012) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.“

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 2

Nr. 5 wird gestrichen.

In Nr. 6 wird nach „... gewesen ist“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte angefügt:

„wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;“

Nach Nr. 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:

„11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.“

Nach Nr. 11 wird eingefügt:

„Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.“

§ 3 Absatz 1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt.“

Absatz 2

In Satz 1 wird ohne Punkt angefügt: „nach Eingang des Führungszeugnisses.“

Satz 2 wird gestrichen; als Satz 2 wird eingefügt:
 „Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.“

Absatz 3

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die Fächer, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.“

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.“ In Absatz 4 werden die Worte gestrichen „einem Jahr“ und ersetzt durch die Worte „neun Monaten“.

§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“ |

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird durch Strichpunkt abgeschlossen; als 2. Halbsatz wird angefügt:

„an die Stelle dieses Prüfungsamtes tritt mit seiner Errichtung das Staatliche Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen.“

§ 18 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:
 mit Auszeichnung bestanden
 gut bestanden
 befriedigend bestanden
 ausreichend bestanden
 nicht bestanden.“

§ 3 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewerber dem Einstellungsantrag das Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit dem Ergebnis einer intrakutanen Tuberkulinprobe oder mit Röntgenbefund der Atmungsorgane beizufügen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen tritt diese Verwaltungsverordnung zum nächsten Einstellungstermin, dem 1. Februar 1976, in Kraft. Für Lehramtsanwärter, die vor diesem Termin in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, gelten § 12 Absatz 5 und § 20 Absatz 2 in der bisherigen Fassung weiter.

– MBl. NW. 1976 S. 1889.

II.

Finanzminister

Berichtigung

zu den Personalveränderungen (MBl. NW. 1976 S. 1781)

Unter „Ministerium – Es ist in den Ruhestand getreten – muß die Namensbezeichnung richtig lauten:

Ministerialdirigent A. Giesen

– MBl. NW. 1976 S. 1890.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.